

13.August 2004

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7125

24171 Kiel

über
Kreis Herzogtum Lauenburg
Landrat

Barlachstr. 2
23901 Ratzeburg

Entwurf einer Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes; Stellungnahme im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß §7, Abs. 4 Landesplanungsgesetz; Ihr Zeichen: IV 942 - 502.16

Sehr geehrter Herr Püstow,

mit der Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes werden unter anderem die Grundsätze und Ziele für Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs (Kapitel 7.5) neu gefaßt.

Die Gemeinde Dassendorf fällt nach dem derzeitigen Stand des Regionalplanes für den Planungsraum I unter die Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung. Damit sollen für die Gemeinde Dassendorf nur Einkaufseinrichtungen mit höchstens 800 qm Verkaufsfläche/ Einzelvorhaben zulässig sein. Soweit die Nahbereichsgröße dies zuläßt, und in den Fällen in denen eine ausreichende, wohnortnahe Deckung des täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln, nicht gewährleistet ist, können ausnahmsweise größere Flächen zugelassen werden.

Bei dieser Stellungnahme soll nicht näher betrachtet werden, ob die o.a. detailscharfe Art der Landesplanung noch mit der grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltung der Gemeinden vereinbar ist. Seitens der Gemeinde bestehen dazu erhebliche Zweifel. Diese Zweifel ergeben sich daraus, daß die gesetzte Grenze willkürlich erscheint. Die Größe eines Einzelhandelsbetriebes hängt auch für den Fall einer alleinigen wohnortnahen Versorgung von zahlreichen Faktoren

ab. Dazu gehört die Einwohnerzahl, das Kaufverhalten und die Kaufkraft der Bevölkerung, das unternehmerische Geschick des Einzelhändlers usw. Die starre Grenze für alle Gemeinden ohne Zentralfunktion unabhängig von den objektiv maßgeblichen Unterschieden, ist willkürlich. Sie dürfte auch kaum eine Grundlage im Raumordnungsgesetz finden, das Regelungen nur für die Ver- und Versorgungsstruktur vorsieht. Die Gemeinde behält sich vor, diese Bedenken zu gegebenen Zeitpunkt vertieft vorzutragen.

Die Festsetzung der Grenze von 800 qm ist für die Gemeinde Dassendorf nicht akzeptabel. Die Gemeinde hat 3100 Einwohner. In der Gemeinde besteht ein Lebensmittelmarkt, der in 2. Generation unter der Leitung eines Dassendorfer Einzelhandelskaufmannes steht. Im Gebäude des Marktes sind Apotheke, Zahnarzt, Arztpraxis mit zwei Ärzten, Praxis für physikalische Therapie, Blumenmarkt und Kaffeeshop eingerichtet. Neben dem Lebensmittelmarkt besteht eine Bäckereiverkaufsstelle. Der Lebensmittelmarkt dient auch der Versorgung der umliegenden Gemeinden Brunstorf, Hohenhorn, Kröppelshagen, Worth usw. Der Lebensmittelmarkt hat eine Fläche von mehr als **900** qm, die von dem Kaufmann heute schon als unzureichend für ein attraktives Warenangebot angesehen wird. Der Flächenmangel hat den Kaufmann sogar gezwungen, die Übernahme der Postagentur abzulehnen, obwohl sich dadurch für ihn in Folge des erhöhten Besucherstromes zusätzliche Umsatzmöglichkeiten ergeben hätten. Die räumliche Enge bedeutet somit Umsatzeinbußen. Letztendlich ist damit die langfristige Konkurrenzfähigkeit gefährdet. Die Gemeinde plant daher, für diesen Lebensmittelmarkt einen Ersatzstandort, der bessere Parkmöglichkeiten und mehr Verkaufsfläche bei fußläufiger Verbindung zur bestehenden Bebauung schafft. Hierdurch würde sich die Versorgungsstruktur der Bevölkerung langfristig sichern lassen.

Die beabsichtigte Änderung des Landesraumordnungsplanes sehen wir als ein Hindernis, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu erledigen.

Die Probleme würden nicht entstehen, wenn die Gemeinde Dassendorf nicht fälschlicherweise als **Gemeinde ohne zentralörtliche Bedeutung** eingestuft würde. Faktisch hat die Gemeinde diese zentralörtliche Bedeutung. Dies läßt sich schon an der Ansiedlung der Amtsverwaltung im Zentrum der Gemeinde erkennen. Gleiches zeigt der Käuferstrom in den beschriebenen Lebensmittelmarkt und die Inanspruchnahme von Apotheke und Ärzten durch Bürger der Nachbargemeinden. Dassendorfer Kulturveranstaltungen werden von den Nachbargemeinden in Anspruch genommen. Dassendorf ist im Rahmen eines Schulverbandes Eigentümer der gemeinsamen Grundschule für die Gemeinden Dassendorf, Hohenhorn und Brunstorf. Der Dassendorfer Kindergarten wird auch von Kindern aus den Nachbargemeinden genutzt. Die Sportanlagen werden von einem Sportverein genutzt, der etwa 850 Mitglieder hat, die teilweise ebenfalls auch aus den Nachbargemeinden kommen.

Im Gegensatz zu einigen Nachbargemeinden, die diese o.a. zentralörtlichen Funktionen nicht aufweisen, wird Dassendorf nicht als ländlicher Zentralort betrachtet, weil Dassendorf nicht auf einer der Entwicklungachsen liegt.

Die Entwicklungsachsen sollen das Ziel haben, Verdichtungsräume längs der Achsen zu schaffen und in den Zwischenräumen Landschaft und Natur zu erhalten. Diese Aufgabe können die hiesigen Entwicklungsachsen aber nicht leisten. Sie laufen nämlich selbst in Naturräumen. Die Entwicklungsachse Reinbek - Schwarzenbek verläuft durch den Sachsenwald. Die Achse trägt ihren Namen deshalb auch zu Unrecht. Sie dient lediglich dazu, dem Achsenendpunkt Schwarzenbek den Charakter eines "Unterzentrums" zu verschaffen. Sie besteht nur aus einem Endpunkt. Sie ist schon deshalb keine Achse. Die Entwicklungsachse Bergedorf- Geesthacht verläuft über Felder und den Elbabhang längs einer Bahnlinie, für die die Realisierungsplanung bereits vor **40 Jahren** eingestellt wurde. Die Achse berührt mehr zufällig die bestehenden Siedlungsräume, was teilweise zu kaum noch verständlichen Diskussionen über die Achsenraumabgrenzung führt. Die vorhandene Güterbahnlinie längs der B5 läuft außerhalb der Achse und könnte die Achsenfunktion hinsichtlich der Aufnahme von Nahverkehr in die Metropolregion erst erfüllen, wenn sie grundlegend erneuert würde. Die bestehende Achse müsste dann aber in ihrem Verlauf (längs der B5) geändert werden

Betrachtet man die geschichtliche Entwicklung dieser Entwicklungsachsen, ist festzustellen, daß die Eignung dieser Achsen nach deren erstmaliger Benennung durch Schuhmacher (Oberbaudirektor Stadt Hamburg) im Jahre 1920 weder verifiziert noch validiert wurde. Insbesondere fehlt es an einer Überprüfung der Eignung nach 1990.

So wird im "REK 2000 Metropolregion Hamburg", Seite 29, richtigerweise festgestellt, das Prinzip axialer Strukturen könne nur dann nachhaltig greifen, "wenn eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung steht", um die Verkehrsströme ins Achsenzentrum zu lenken und damit die Zersiedlung in den Achsenzwischenräumen zu vermeiden. Beide Entwicklungsachsen erfüllen somit nicht die Funktion, eine strahlenförmige Entwicklung der Metropolregion Hamburg zu fördern. Die Achsen liegen so unvernünftig, daß vielmehr die ungeordnete Zersiedlung der "Achsen"zwischenräume gefördert wird.

Tatsächlich hat sich in östlicher Richtung eine Achse längs der B207 gebildet, wie sich an der Entwicklung von Wentorf, Kröppelshagen, Dassendorf und Brunstorf erkennen läßt. Weiter südlich hat sich eine zweite (weniger ausgeprägte) Achse teilweise längs der B5 gebildet. An der Linienführung des ÖPNV lassen sich die tatsächlichen Achsen in diesem Raum erkennen.

Die Kluft zwischen planerischen Vorgaben und tatsächlichen Achsenbildungsmöglichkeiten konnte bis 1990 hingenommen werden. Nach der stürmischen Entwicklung des östlichen Hamburger Raumes in Folge der Öffnung der Grenze 1990 wäre eine Anpassung des Achsenkonzepts an die Realitäten dringend gewesen. Leider schreibt die Landes- und Regionalplanung das Bestehende seit **1957** unverändert fort. Eine nachvollziehbare Begründung für das Festhalten an den Achsen liegt nicht vor. Dies ist um so erstaunlicher, als die wenig zielführende (besser kontraproduktive) Wirkung der Achsen offensichtlich ist.

Das BauGB unterwirft die Bauleitplanung der Gemeinden den regionalplanerischen Festlegungen. Diese bedürfen nicht der Abwägung. Aber sie müssen sachlich begründet sein.

Hieran fehlt es.

Die Stadt Hamburg hat das Achsenkonzept im östlichen Raum schon mehrfach außer Acht gelassen und Siedlungsschwerpunkte nach anderen Gesichtspunkten gesetzt. Dies zeigen z.B. die Ansiedlungen in Nettelnburg, Moorfleet und Allermöhe. Hier sind riesige Baugebiete und Gewerbeansiedlungen außerhalb der Achse Bergedorf - Wentorf - Geesthacht entstanden. Gleiches gilt für Schwarzenbek und Geesthacht. Besonders in Schwarzenbek ist deutlich, daß die Ansiedlungen sich außerhalb der "Achsen" entwickeln. Statt längs der Bahnlinie vollzieht sich die Entwicklung längs der B 207. Jüngstes Beispiel ist dafür die Änderung des Fächennutzungsplanes zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes außerhalb der geschlossenen Bebauung am westlichen Ortsausgang Schwarzenbeks an der B207.

Die Gemeinde weist auf die Mängel des Achsenkonzepts hin, auch wenn die Landesplanung eine Überarbeitung des Achsenkonzepts derzeit nicht beabsichtigt. Durch die in Folge des Achsenkonzepts unzutreffende Einordnung als "Gemeinde ohne zentralörtliche Bedeutung" ist die Entwicklung der Gemeinde sachwidrig behindert. Eine solche Landesplanung wird durch die Ziele des ROG nicht gedeckt.

Mit S. vom 9.9.96 weist der Kreis Herzogtum Lauenburg bereits auf die Notwendigkeit einer "planerischen Wohnfunktion" der Gemeinde Dassendorf hin. Diese Veränderung reicht aber angesichts der oben beschriebenen tatsächlichen Verhältnisse nicht aus.

Seitens der Gemeinde ist es nicht akzeptabel, daß sie nun mit dem modifizierten Landesraumordnungsplan und seinen solchermaßen differenzierten Festlegungen, darin gehindert wird, den örtlichen Bedarf an Versorgungseinrichtungen zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.Helmut Rüberg